

Revision – Aufbau einer Verfahrensrüge StrafR 23

- kein in dubio pro reo, Zweifel zu Lasten des Rechtsmittelführers,
immer mit Feststellungen aufheben -

I. Zulässigkeit der Rüge, § 352 I StPO

Angabe, der den Verfahrensfehler begründenden Tatsachen im Imperfekt vollständig und bestimmt (keine Protokollrüge), § 344 II S.2 StPO

II. Verletzung einer Verfahrensnorm

- a) § 337 II StPO, zur Abgrenzung zum materiellen Recht s. Kleinknecht, § 337, Rn. 10 ff..
- b) Beweis bzgl. Förmlichkeiten der HV durch Protokoll
- c) Beweis bzgl. sonstiger Verfahrensfehler durch Freibeweis

III. Beruhen des Urteils

- d) absolute Revisionsgründe, § 338 Nr. 1 – 7 StPO
- e) relativer Revisionsgrund des § 338 Nr.8 (“wesentlich”?)
- f) relative Revisionsgründe gem. § 337 I StPO

IV. Besondere Umstände / Unbeachtlichkeit d. Verstoßes

- a) Heilung
- b) Fehlende Beschwer
 - Rechtskreistheorie
 - § 339 StPO: StA nicht Norm zu Gunsten des Akl.
 - Rügeverlust durch Fristversäumnis (§§ 345, 217 II, 246 II, etc.), Verzicht, Verwirkung wg. Arglist (selten), Unterlassen der Anrufung des Gerichts gem. § 238 II StPO (Revision wg. Fehler in der Verhandlungsleitung nur zulässig, wenn bei einer verzichtbaren Ermessensentscheidung kein Beschluß nach § 238 II StPO herbeigeführt wurde und sich der Fehler nicht im Urteil fortsetzt, s. Kleinknecht § 238 Rn.22).

Entscheidungsmöglichkeiten im Revisionsverfahren

Rücknahme

Rechtsmittelverfahren endet, Entscheidung nur noch über die Kosten, § 473 I StPO. Feststellung der wirksamen Beendigung aber unschädlich.

Ohne HV durch Beschluß

- **Ausgangsgericht:** § 346 I StPO (Form und Frist nicht eingehalten) und § 348 StPO (Unzuständigkeit)
- § 349 I StPO – Verwerfung als unzulässig wegen Einlegungsfehlern
- § 349 II, II StPO – Verwerfung als offensichtlich unbegründet auf Antrag des GenBA oder GenStA und einstimmig (“Formularbeschluß”)
- § 349 IV StPO – Aufhebung des Urteils bei offensichtlicher Begründetheit zugunsten des Akl. einstimmig auch ohne Antrag
- § 206a StPO - Verfahrenshindernis

Außerhalb oder innerhalb der HV durch Beschluß

- §§ 153 ff.

Nach durchgeführter HV durch Urteil

- a) erfolglose Revision: Verwerfung als unzulässig oder unbegründet
- b) erfolgreiche Revision:
 - Aufhebung oder Teilaufhebung, ggf. mit Feststellungen, § 353 I, II StPO
 - Eigene Sachentscheidung unter der Voraussetzung des § 354 I StPO oder Zurückverweisung, § 354 II, III StPO
 - à Bindung des Gerichts an die aufrechterhaltenen Feststellungen
 - Verweisung an das zuständige Gericht, § 355 StPO
- c) Änderung des Schuldspruchs
- d) Änderung des Rechtsfolgenausspruches